

dinierenden Einzelaufgaben eines Rationalisierungskomplexes im Territorium einen größeren Umfang und einen bestimmten Grad des Zusammenwirkens der Beteiligten an, so wird eine kontinuierliche, rationelle und nach verbindlichen Regeln verlaufende kooperative Zusammenarbeit notwendig. Als Rechtsform bietet sich in diesem Falle die Gemeinschaft zur Koordination der Planungs- und Leitungstätigkeit aller objektiv in einem territorialen Rationalisierungskomplex Beteiligten an. Im Rationalisierungskomplex kann neben dieser Rechtsform auch eine Gemeinschaft zur gemeinsamen Ausübung von wirtschaftlichen Aufgaben gegründet werden. Das wird dann der Fall sein, wenn gemeinsame Einrichtungen geschaffen und genutzt werden sollen. Mit diesem Typ der Gemeinschaften werden wir uns im weiteren nicht näher befassen.

Mit der Bildung von Planungs- und Leitungsgemeinschaften entsteht das Problem ihrer Leitung und der Einordnung der Gemeinschaft in das Gesamtsystem. Bisher wurden derartige Rechtsformen oft mit dem Hinweis abgelehnt, daß damit eine neue Leitungsebene im Rahmen der staatlichen Ordnung entstehe. Die Praxis beweist jedoch, daß jedes kooperative Zusammenwirken eine einheitliche, demokratische Leitung erfordert. Mit dieser Feststellung soll aber keineswegs für eine neue administrative Leitungsebene im Sinne der Über- und Unterordnung eingetreten werden, weil das der Eigenverantwortung der Betriebe für die komplexe Vorbereitung und Durchführung der erweiterten Reproduktion und der Erhöhung der Verantwortung der örtlichen Organe für die Entwicklung des Territoriums widerspräche¹⁶ und im übrigen u. E. in der Praxis auch nicht durchführbar wäre. So gehören die Betriebe notwendig mehreren Teilsystemen gleichzeitig an. Die sozialistischen Warenproduzenten können ihren Reproduktionsprozeß nur in Abhängigkeit vom Industriezweig, von der Erzeugnisgruppe, vom Kooperationsverband und von weiteren Einrichtungen und Vereinigungen rationell gestalten. Der gleiche Prozeß der Verflechtung und der sozialistischen Kooperation wird sich auch in zunehmendem Maße zwischen den Städten und Gemeinden vollziehen.¹⁷ In gleicher Weise sind auch die Beziehungen zwischen den Organen der Staatsmacht in den Städten und Gemeinden und den Betrieben zu gestalten. Die Entwicklung der relativen Selbständigkeit der Betriebe und der örtlichen Organe und die damit eng verbundene Entwicklung des Planungssystems bedingen ihr gemeinsames Tätigwerden. Die unterschiedlichen Leitungsbereiche und ihre Organe sind zur einheitlichen, aufeinander abgestimmten Planung und Leitung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses miteinander im System zu verbinden.

Vom Zusammenwirken der Beteiligten sind die Realität und das Optimum ihrer Planungs- und Leistungsmaßnahmen abhängig. Aus diesem Grunde ist die Gemeinschaft so aufzubauen, daß das koordinierte Zusammenwirken der Beteiligten zur Erreichung der festgelegten Aufgaben mit dem Ausbau der relativen Selbständigkeit der Partner verknüpft wird. Betrieb und örtliches Staatsorgan können sich nicht in erster Linie direkt, sondern nur über die Verbindung zu anderen Teilsystemen in das Gesamtsystem eigenverant-

weiter D. Hösel, „Die Verantwortung der Betriebe, Städte und Gemeinden für die territorialen Produktionsbedingungen“, Staat und Recht, 1967, S. 555, und K. Schubert, „Wirtschaftsrechtliche Probleme der Verflechtungsbeziehungen zwischen Betrieben und Territorien“, Staat und Recht, 1967, S. 896.

¹⁶ vgl. „Beschluß des Staatsrates der DDR über weitere Maßnahmen zur Gestaltung des ökonomischen Systems des Sozialismus vom 22.4.1968“, Die Wirtschaft vom 1. 5. 1968, Beilage, S. 4.

¹⁷ Vgl. G. Egler / W. Hafemann / L. Haupt, „Zum Aufbau und System der staatlichen Leitung“, Staat und Recht, 1968, S. 542.